Textgegenüberstellung

Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück

Vertretungseinrichtungen

2. Abschnitt

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 12. bis § 21. ...

§ 22. Tätigkeitsbericht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

Geltungsbereich

§ 1. (1) ... 1. bis 4. ...

- (2) ...
- 1. Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 die Bezeichnung "Universität",
- 2. bis 4. ...
- (3) bis (6) ...

Begriffsbestimmungen

- **§ 2.** (1) ...
- 1. an Universitäten alle ordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 15 UG, welche zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind (§ 63 UG) oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 62 UG),
- 2. bis 4. ...

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück

Vertretungseinrichtungen

2. Abschnitt

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 12. bis § 21. ...

§ 22. Tätigkeitsberichte

Geltungsbereich

- **§ 1.** (1) ...
- 1. bis 4. ...
- 5. des Institute of Digital Sciences Austria gemäß dem Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022.
- (2) ...
- 1. Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 *und Z 5* die Bezeichnung "Universität",
- 2. bis 4. ...
- (3) bis (6) ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) ...

- 1. an Universitäten alle ordentlichen Studierenden, welche zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind (§ 63 UG) oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 62 UG),
- 2. bis 4. ...

- Begriff "außerordentliche Studierende" umfasst folgende (2) Der Studierende:
 - 1. an Universitäten alle außerordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 22 UG.
 - Hochschulen 2. an Pädagogischen Studierende. die Hochschullehrgängen oder Lehrgängen gemäß § 39 HG mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind,
 - 3. an Fachhochschulen Studierende gemäß § 4 Abs. 2 FHG, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind,
 - 4. an Privathochschulen Studierende von Lehrgängen zur Weiterbildung und an Privatuniversitäten Studierende von Universitätslehrgängen gemäß § 8 Abs. 4 PrivHG.

(3) ...

Evidenz der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 6. (1) ...

(2) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den die betriebenen Studien sowie allenfalls die Personenkennzahl, über Antrag auch die zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Der Begriff "außerordentliche Studierende" umfasst folgende Studierende:
 - 1. an Universitäten Studierende gemäß § 51 Abs. 2 Z 22 UG. die zu außerordentlichen Studien mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind,
 - 2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende gemäß § 35 Z 24 HG. die zu außerordentlichen Studien mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind,
 - 3. an Fachhochschulen Studierende gemäß § 4 Abs. 2 FHG, die zu außerordentlichen Studien *mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten* zugelassen sind,
 - 4. an Privathochschulen und Privatuniversitäten Studierende, die zu auβerordentlichen Studien gemäß § 10a Abs. 2 PrivHG mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind.

(3) ...

Evidenz der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 6. (1) ...

(2) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den für die Bundesvertretung wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Auszüge für die Bundesvertretung wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Auszüge dieser Verzeichnisse der Studierenden mit Angaben über Namen, dieser Verzeichnisse der Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, betriebenen Studien sowie allenfalls die Personenkennzahl auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der (personenbezogene Daten), über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, welche personenbezogenen Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zu unterfertigen, die oder der für Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Antrag ist von der die gesetzeskonforme Verarbeitung und Löschung der Daten verantwortlich ist. zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Die Auszüge dieser Verzeichnisse sind, sobald neue Auszüge zur Verfügung Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zu unterfertigen, die oder der für gestellt worden sind, jedenfalls aber spätestens bei Ende der Funktionsperiode die gesetzeskonforme Verarbeitung und Löschung der Daten verantwortlich ist. umgehend zu löschen. Nicht mehr in der Bundesvertretung vertretene Die Auszüge dieser Verzeichnisse sind, sobald neue Auszüge zur Verfügung wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung gestellt worden sind, jedenfalls aber spätestens bei Ende der Funktionsperiode als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich umgehend zu löschen. Nicht mehr in der Bundesvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich

(3) ...

Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beschluss eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Fassung erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. von Beschlüssen im Umlaufweg ist für das Organ gemäß Abs. 1 Z 1 nicht Stimmenthaltungen und abgegebene ungültige Stimmen senken das Ouorum. Die zulässig.

Rechte und Pflichten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 13. (1) bis (3) ...

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft *und Forschung* hat ehestmöglich die für die Bestellung der *ersten <mark>Abs. 3 zuständige</mark>* Bundesminister hat ehestmöglich die für die Bestellung der Geschäftsführerin des ersten Geschäftsführers der OeAD-GmbH erforderlichen Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der OeAD-GmbH erforderlichen Veranlassungen zu treffen, insbesondere die Stellenausschreibung vorzunehmen Veranlassungen zu treffen, insbesondere die Stellenausschreibung vorzunehmen und die Bestellungsakte zu setzen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen elektronischen Datenträgen, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat betriebenen Studien sowie an Fachhochschulen die Personenkennzahl zu betriebenen Studien sowie an Fachhochschulen die Personenkennzahl zu Abs. 2 (Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Abs. 2 (Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden) verarbeitet werden, wobei es sich hier um keine Zusendung zu Studierenden) verarbeitet werden, wobei es sich hier um keine Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handelt. Zwecken der Direktwerbung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handelt. Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

zu löschen.

(3) ...

Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg ist für das Organ gemäß Abs. 1 Z 1 nicht zulässig.

Rechte und Pflichten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 13. (1) bis (3) ...

- (2) Die gemäß § 1 Abs. 3 zuständige Bundesministerin oder der gemäß § 1 und die Bestellungsakte zu setzen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privathochschule oder Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule hat der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in Fachhochschule hat der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, die Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, die enthalten. Die Daten dieses Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 12 enthalten. Die Daten dieses Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 12 Erhalt zu löschen.

(5) Die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Organe wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Verlangen einen Auszug dieses Verzeichnisses der Kandidaten auf deren Verlangen einen Auszug dieses Verzeichnisses der Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am allenfalls die Personenkennzahl, über Antrag auch auf elektronischen allenfalls die Personenkennzahl (personenbezogene Daten), über Antrag auch auf Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten welche personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen Antrag ist von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu unterfertigen, ie nach dem, wer zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe ist. Der Auszug dieses Verzeichnisses ist, sobald ein neuer Auszug zur Verfügung unterfertigen, je nachdem, wer für die gesetzeskonforme Verarbeitung der Daten gestellt worden ist, jedenfalls aber spätestens bei Ende der Funktionsperiode bzw. und Löschung verantwortlich ist. Der Auszug dieses Verzeichnisses ist, sobald bei Erlöschen des Mandates, umgehend zu löschen. Nicht mehr in der ein neuer Auszug zur Verfügung gestellt worden ist, jedenfalls aber spätestens bei Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Ende der Funktionsperiode bzw. bei Erlöschen des Mandates, umgehend zu Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 löschen. Nicht mehr in der Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen. Kandidatinnen und Kandidaten, Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als die kein Mandat erhalten haben, haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich zu Ende des letzten Wahltages zu löschen.

(6) bis (8) ...

Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 15. (1) und (3) ...

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als zulässig.

Tätigkeitsbericht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 22. (1) Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Organe gemäß § 15 Abs. 2 haben jedes Jahr bis 30. Juni einen Tätigkeitsbericht auch auf Jahr bis 30. Juni einen Tätigkeitsbericht auch auf der jeweiligen Website zu

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den für ihre Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, die betriebenen Studien sowie Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, die betriebenen Studien sowie für die gesetzeskonforme Verarbeitung der Daten und Löschung verantwortlich oder der zugelassenen Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu löschen. Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Mandat erhalten haben, haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach Ende des letzten Wahltages zu löschen.

(6) bis (8) ...

Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

§ 15. (1) und (3) ...

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beschluss eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Fassung erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. von Beschlüssen im Umlaufweg ist für die Organe gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 nicht Stimmenthaltungen und abgegebene ungültige Stimmen senken das Quorum. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg ist für die Organe gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 nicht zulässig.

Tätigkeitsberichte

§ 22. (1) Die Bundesvertretung *und* die Hochschulvertretungen haben jedes

Beratungstätigkeiten und die erbrachten Dienstleistungen darzulegen hat.

(2) Die Bundesvertretung hat auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte gemäß Abs. 1 der Bundesministerin oder dem Bundesminister mindestens alle Bundeswertretung der Bundesministerin oder dem Bundesminister mindestens zwei Jahre einen Bericht zwecks Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln.

Aufgaben der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

§ 23. (1) bis (3) ...

- Gewählten Vertreterinnen und Vertretern diesen Bildungseinrichtungen können von der oder dem Vorsitzenden der Bildungseinrichtungen können von der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung oder der Oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung einer Bundesvertretung bestimmte Rechtsgeschäfte durch Vollmacht übertragen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 bestimmte werden. Diese bevollmächtigten Personen haben Rechtsgeschäfte gemeinsam mit Rechtsgeschäfte durch Vollmacht übertragen werden. Diese bevollmächtigten der Personen haben Rechtsgeschäfte Wirtschaftsreferentin oder dem zuständigen Wirtschaftsreferenten der Anwendung der Bestimmungen des § 42 abzuschließen. Die Vollmacht ist mitwirkenden Körperschaft gemäß Abs. 3 unter Anwendung der Bestimmungen längstens für die Dauer der Funktionsperiode zu erteilen. des § 42 abzuschließen. Die Vollmacht ist längstens für die Dauer der Funktionsperiode zu erteilen.
 - (5) ...
- (6) Die oder der Vorsitzende einer Hochschulvertretung kann im Hinblick auf den Umfang ihrer oder seiner Aufgaben, nach Zustimmung der Hochschulvertretung, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einsetzen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind der oder dem Vorsitzenden für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Rechte und Pflichten der Studierendenvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder Pädagogischen

Vorgeschlagene Fassung

der jeweiligen Website zu veröffentlichen, der in geeigneter Weise die Verteilung veröffentlichen, der in geeigneter Weise die Verteilung der Studierendenbeiträge der Studierendenbeiträge darzustellen und die Tätigkeitsfelder, insbesondere die darzustellen und die Tätigkeitsfelder, insbesondere die Leistungen für die Studierenden, die Beratungstätigkeiten und die erbrachten Dienstleistungen darzulegen hat. Wesentliche Tätigkeiten der Studienvertretungen und der Organe gemäß § 15 Abs. 2 sind im Tätigkeitsbericht der Hochschulvertretung darzustellen.

> (2) Die Bundesvertretung hat auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte der alle zwei Jahre einen Bericht zwecks Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln.

Aufgaben der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

§ 23. (1) bis (3) ...

(4) Gewählten Vertreterinnen und Vertretern diesen zuständigen Wirtschaftsreferentin oder dem zuständigen gemeinsam mit der zuständigen Wirtschaftsreferenten der mitwirkenden Körperschaft gemäß Abs. 3 unter

(5) ...

(6) § 36 Abs. 9 ist nicht anzuwenden. § 36 Abs. 1, 2 und 5 bis 8 sind anzuwenden. § 36 Abs. 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Angestellte zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden können.

Rechte und Pflichten der Studierendenvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder Pädagogischen

diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen.

(5) Die jeweilige Hochschulvertretung hat ihren wahlwerbenden Gruppen Ende des letzten Wahltages zu löschen.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privathochschule oder Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule hat der jeweiligen Hochschulvertretung in jedem Semester ein Fachhochschule hat der jeweiligen Hochschulvertretung in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträger, Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträger, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort, E-Mail-Adresse, die betriebenen Studien sowie an Studienort und Heimatort, E-Mail-Adresse, die betriebenen Studien sowie an Fachhochschulen die Personenkennzahl zu enthalten. Die Daten dieses Fachhochschulen die Personenkennzahl zu enthalten. Die Daten dieses Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 23 Abs. 2 (Vertretung der Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 23 Abs. 2 (Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden) verarbeitet allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden) verarbeitet werden, wobei es sich hier um keine Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung werden, wobei es sich hier um keine Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handelt. Personenbezogene Daten in im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handelt. Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen.

(5) Die jeweilige Hochschulvertretung hat ihren wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Verlangen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Verlangen Auszüge dieser Verzeichnisse der Studierenden mit Angaben über Namen, Auszüge dieser Verzeichnisse der Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und am Heimatort, E-Mail-Adresse, die betriebenen Studien sowie allenfalls die Personenkennzahl, über Antrag auch die betriebenen Studien sowie allenfalls die Personenkennzahl auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der (personenbezogene Daten), über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, welche personenbezogenen Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu unterfertigen, je nach dem, wer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten für die gesetzeskonforme Verarbeitung und Löschung der Daten verantwortlich Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen ist. Der Auszug dieses Verzeichnisses ist, sobald ein neuer Auszug zur Verfügung Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu unterfertigen, je nachdem, wer gestellt worden ist, jedenfalls aber spätestens bei Ende der Funktionsperiode bzw. für die gesetzeskonforme Verarbeitung und Löschung der Daten verantwortlich bei Erlöschen des Mandates, umgehend zu löschen. Nicht mehr in der ist. Der Auszug dieses Verzeichnisses ist, sobald ein neuer Auszug zur Verfügung Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der gestellt worden ist, jedenfalls aber spätestens bei Ende der Funktionsperiode bzw. Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 bei Erlöschen des Mandates, umgehend zu löschen. Nicht mehr in der die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen. Kandidatinnen und Kandidaten, Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der die kein Mandat erhalten haben, haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen. Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Mandat erhalten haben, haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach Ende des letzten Wahltages zu löschen.

(6) ...

Vertretungsstrukturen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

§ 26. (1) bis (3) ...

(4) Die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung hat jedenfalls zwei Sitzungen pro Semester einzuberufen, wobei die Anberaumung einer Sitzungen pro Semester einzuberufen, wobei die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung jedenfalls zu erfolgen hat, wenn mindestens 20 vH der außerordentlichen Sitzung jedenfalls zu erfolgen hat, wenn mindestens 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen. Die Erlassung einer Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen. Die Erlassung einer Geschäftsordnung ist mit Zweidrittelmehrheit zulässig, wobei sich der Inhalt an § Geschäftsordnung ist mit Zweidrittelmehrheit zulässig, wobei sich der Inhalt an § 16 Abs. 2 zu orientieren hat.

Aufgaben der Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

- § 27. Die Aufgaben der Hochschulvertretungen der Studierenden sind:
- 2. Verfügung über das von der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung gemäß § 39 Abs. 6 zugewiesene Budget gemeinsam Wirtschaftsreferentin der zuständigen dem Wirtschaftsreferenten;
- 3. bis 7. ...

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

§ 30. (1) ...

(2) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind zusätzlich an Universitäten die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 66 Abs. 4 UG und an Universitäten die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 60 Abs. 1c UG und an Pädagogischen Hochschulen die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 41 Abs. 3 HG, Pädagogischen Hochschulen die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 50 Abs. 5 HG, wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerinnen- wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerinnenund Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Vertretungsstrukturen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

§ 26. (1) bis (3) ...

(4) Die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung hat jedenfalls zwei 16 Abs. 2 und 3 zu orientieren hat *und die Veröffentlichung gemäß* § 16 Abs. 4 zu erfolgen hat. Die Geschäftsordnung und jede Änderung sowie die Protokolle der Sitzungen der Hochschulvertretung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.

Aufgaben der Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist

- § 27. Die Aufgaben der Hochschulvertretungen der Studierenden sind:
- 2. Verfügung über das von der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung gemäß § 39 Abs. 6 zugewiesene Budget gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin bzw. dem Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
- 3. bis 7. ...

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

§ 30. (1) ...

(2) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind zusätzlich an und Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden.

(3) bis (5) ...

Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 33. (1) bis (5a) ...

(6) Von der Wahl, der Abwahl oder dem Rücktritt der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung oder einer Hochschulvertretung ist die Bundesministerin der Bundesvertretung oder einer Hochschulvertretung ist die Bundesministerin oder der Bundesminister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 35. (1) Die oder der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs bzw. der Vertretung und für die Erledigung der laufenden des jeweiligen Organs bzw. der Vertretung und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein entscheidungsbefugt.

(2) bis (6) ...

Organisation der Verwaltung

§ 36. (1) ...

(2) Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche sind durch Referate zu führen. Die Referate sind durch die Bundesvertretung und die zu führen. Die Referate sind durch die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durch Hochschulvertretungen durch die jeweiligen Satzungen bzw. Geschäftsordnungen die jeweiligen Satzungen einzurichten. Folgende Referate sind jedenfalls einzurichten. Folgende Referate sind jedenfalls einzurichten: einzurichten:

(3) bis (5) ...

(6) Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige stellvertretende

Vorgeschlagene Fassung

Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 33. (1) bis (5a) ...

(6) Von der Wahl, der Abwahl oder dem Rücktritt der oder des Vorsitzenden oder der Bundesminister und die oder der jeweils zuständige Vorsitzende der Wahlkommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 35. (1) Die oder der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse entscheidungsbefugt. Diese Entscheidungen sind den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) bis (6) ...

Organisation der Verwaltung

§ 36. (1) ...

(2) Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche sind durch Referate

(3) bis (5) ...

(6) Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige stellvertretende Wirtschaftsreferentin oder der allfällige stellvertretende Wirtschaftsreferent Wirtschaftsreferentin oder der allfällige stellvertretende Wirtschaftsreferent werden von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem werden von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl Stellvertreter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das zuständige Organ. Eine Abwahl vor vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das zuständige Organ. Bei der Wahl der Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten und der allfälligen Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen stellvertretenden Wirtschaftsreferentin oder dem allfälligen stellvertretenden möglich. Eine Abwahl vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von Wirtschaftsreferenten ist darauf zu achten, dass angemessene Kenntnisse in mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der wirtschaftlichen Angelegenheiten vorliegen oder zeitnah erworben werden abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abwahl als müssen, welche im Protokoll jener Sitzung, in welcher die Wahl erfolgt, zu eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens dokumentieren sind. Eine Abwahl vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei

zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Satzung kann vorsehen, dass bis zur Wahl entsprechend qualifizierte Personen Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Abwahl von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte werden können.

(7) bis (9) ...

Finanzierung

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des eingelangten Sonderbeiträge (Abs. 6) zum jeweiligen Semester ermöglicht, anzugeben.

(5) und (6) ...

Verteilung der Studierendenbeiträge

§ 39. (1) bis (1a) ...

(2) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 84 vH der

Vorgeschlagene Fassung

der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abwahl als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Die Satzung kann vorsehen, dass bis zur Wahl entsprechend qualifizierte Personen von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden können.

(7) bis (9) ...

Finanzierung

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen setzt die Studiums an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen setzt die Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus. Die Einhebung bzw. Einzahlung (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus. Die Einhebung bzw. Einzahlung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für Studierende an sämtlichen Bildungseinrichtungen ist von der Rektorin oder dem Studierende an sämtlichen Bildungseinrichtungen ist von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges in geeigneter dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges pro Semester in Weise durchzuführen und zu überprüfen. Die Weiterleitung der bis zu diesem geeigneter Weise durchzuführen und zu überprüfen. Die Weiterleitung der bis zu Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger diesem Zeitpunkt eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) an die Österreichische Hochschülerinnen- und Sonderbeiträge (Abs. 6) an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat spätestens am 31. Jänner, am 30. April, am 31. August und Hochschülerschaft hat spätestens am 31. Jänner, am 30. April, am 31. Juli und am am 30. November eines jeden Jahres zu erfolgen. Hierbei sind die Anzahl der 30. November eines jeden Jahres zu erfolgen. Hierbei sind die Anzahl der Studierenden und ein genauer und eindeutiger Verwendungszweck, der eine Studierenden und ein genauer und eindeutiger Verwendungszweck, der eine Zuordnung der eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Zuordnung der eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) zum jeweiligen Semester ermöglicht, anzugeben.

(5) und (6) ...

Verteilung der Studierendenbeiträge

§ 39. (1) bis (1a) ...

(2) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 84 vH der

hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 95 vH der Pädagogischen Hochschulen den Pädagogischen Hochschulvertretungen anzuweisen. 30 vH des den Pädagogischen Hochschulvertretungen zustehenden Betrages ist den Pädagogischen Hochschulvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, einen Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 95 vH der Fachhochschulvertretungen zustehenden Betrages ist Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 95 vH der festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an Privathochschulen und Privatuniversitäten den Privatuniversitätsvertretungen Privathochschulen und Privatuniversitäten den Privatuniversitätsvertretungen

Vorgeschlagene Fassung

festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an Universitäten den Universitätsvertretungen anzuweisen. 30 vH des den Universitäten den Universitätsvertretungen anzuweisen. 30 vH des von Universitätsvertretungen zustehenden Betrages ist den Universitätsvertretungen Universitätsvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft zu gleichen Teilen als Sockelbetrag zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages öffentlichen Rechts eingerichtet ist, eingezahlten Betrages ist den Universitätsvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu gleichen Teilen als Sockelbetrag zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Universitäten, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, einen Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 95 vH der festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen den Pädagogischen Hochschulvertretungen anzuweisen. 30 vH des von Pädagogischen Hochschulvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu gleichen Teilen als eingezahlten Betrages ist den Pädagogischen Hochschulvertretungen, an denen Sockelbetrag zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages hat nach Maßgabe gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Pädagogische gleichen Teilen als Sockelbetrag zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages Hochschulvertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Pädagogische Hochschulvertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, einen Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 95 vH der festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an Fachhochschulen den Fachhochschulvertretungen anzuweisen. 30 vH des den Fachhochschulen den Fachhochschulvertretungen anzuweisen. 30 vH des von den Fachhochschulvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft Fachhochschulvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, eingezahlten Betrages ist den öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu gleichen Teilen als Sockelbetrag Fachhochschulvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages hat nach Maßgabe der Zahl der öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu gleichen Teilen als Sockelbetrag Studierenden zu erfolgen, wobei Fachhochschulvertretungen, an denen keine zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages hat nach Maßgabe der Zahl der Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, einen Studierenden zu erfolgen, wobei Fachhochschulvertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, einen Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat 95 vH der anzuweisen. 30 vH des den Privatuniversitätsvertretungen zustehenden Betrages anzuweisen. 30 vH des von Privatuniversitätsvertretungen, an denen gemäß § 3

ist den Privatuniversitätsvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, eingezahlten einen Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.

- (6) Hochschulvertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, erhalten mit einer Studierendenanzahl von
 - 1. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 3 000 Euro,
 - 2. bis zu 400 einen Grundbetrag in der Höhe von 6 000 Euro.
 - 3. bis zu 1.000 einen Grundbetrag in der Höhe von 12 000 Euro und
 - 4. über 1.000 einen Grundbetrag in der Höhe von 15 000 Euro.
 - (7) und (8) ...

Budgetierung und Bilanzierung

§ 40. (1) ...

- (2) Die Bundesvertretung und jede Hochschulvertretung einer davon unberührt.
- (3) Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent hat einen schriftlichen Jahresabschluss zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch schriftlichen Jahresabschluss zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch die oder den Vorsitzenden spätestens Ende Dezember jeden Jahres den jeweiligen die oder den Vorsitzenden spätestens Ende Dezember jeden Jahres den jeweiligen Mandatarinnen und Mandataren zumindest in elektronischer Form und der Mandatarinnen und Mandataren zumindest in elektronischer Form und der Kontrollkommission durch Briefsendung und in elektronischer Form zuzustellen. Kontrollkommission durch Briefsendung und in elektronischer Form zuzustellen. Dem Jahresabschluss ist ein Budget-Ist-Vergleich und ein schriftlicher Dem Jahresabschluss sind ein Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich und ein schriftlicher Dem Jahresabschluss Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers schriftlicher Prüfungsbericht einer

Vorgeschlagene Fassung

- Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu gleichen Teilen als Betrages ist den Privatuniversitätsvertretungen, an denen gemäß § 3 Abs. 2 eine Sockelbetrag zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages hat nach Maßgabe Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, zu gleichen Teilen als der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Privatuniversitätsvertretungen, an Sockelbetrag zuzuweisen. Die Anweisung des Restbetrages hat nach Maßgabe denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Privatuniversitätsvertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, einen Grundbetrag gemäß Abs. 6 erhalten.
 - (6) Hochschulvertretungen, an denen keine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2 eingerichtet ist, erhalten mit einer Studierendenanzahl von
 - 1. bis zu 500 einen Grundbetrag in der Höhe von 8 000 Euro,
 - 2. bis zu 1.000 einen Grundbetrag in der Höhe von 12 000 Euro,
 - 3. bis zu 2.000 einen Grundbetrag in der Höhe von 24 000 Euro und
 - 4. über 2.000 einen Grundbetrag in der Höhe von 28 000 Euro.
 - (7) und (8) ...

Budgetierung und Bilanzierung

§ 40. (1) ...

- (2) Die Bundesvertretung und jede Hochschulvertretung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den Jahresvoranschlag sowie jede Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den Jahresvoranschlag sowie jede Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen und der Kontrollkommission in Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen und der Kontrollkommission in elektronischer Form zuzustellen. Kommt ein Beschluss über den elektronischer Form bis spätestens 30. Juni jeden Jahres und jede Änderung Jahresvoranschlag nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen. Kommt ein Beschluss neuen Voranschlag der letzte vom jeweiligen Organ beschlossene über den Jahresvoranschlag nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat nicht über den neuen Voranschlag der letzte vom jeweiligen Organ beschlossene mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf. Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, dass in jedem Monat nicht Zahlungen auf Grund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen bleiben mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf. Zahlungen auf Grund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
 - (3) Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent hat einen Wirtschaftsprüferin

anzuschließen. Die Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB sind sinngemäß Wirtschaftsprüfers anzuschließen. Die Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB anzuwenden. Im Prüfungsbericht ist auch anzuführen:

- 1. Die Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und deren Beschäftigungsausmaß.
- 2. Die Anzahl der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen und geänderten Dienstverträge und eine Bestätigung, dass bei deren Abschluss oder Änderung die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere Hochschülerinnenund Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), BGBl, II Nr. 356/2016, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten worden sind.
- 3. Eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandersätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion beschlossenen Betrag und einer Bestätigung, dass die Höhe der Funktionsgebühr den in § 31 definierten Kriterien entspricht.

Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat die Steuerberaterin oder den Steuerberater oder die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer für Kontrollzwecke durch die Bundesministerin oder den Hochschülerschaft oder einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat die Bundesminister oder der Kontrollkommission von der Verschwiegenheitspflicht Steuerberaterin oder den Steuerberater oder die Wirtschaftsprüferin oder den zu entbinden. Die Prüfung des Jahresabschlusses kann entfallen, wenn die Wirtschaftsprüfer für Kontrollzwecke durch die Bundesministerin oder den Kontrollkommission bereits eine Wirtschaftsprüferin für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe. Eine Kontrollkommission bereits eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüferin oder Prüfer für eine Wirtschaftsprüfer mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 oder eines Wirtschaftsbetriebes für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe. Eine gemäß § 37 ausgeschlossen, wenn sie oder er für diese Körperschaft öffentlichen Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüferin oder Prüfer für eine Rechts oder diesen Wirtschaftsbetrieb einen Bestätigungsvermerk über die Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 oder eines Wirtschaftsbetriebes Prüfung des Jahresabschlusses bereits in fünf Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht gemäß § 37 ausgeschlossen, wenn sie oder er für diese Körperschaft öffentlichen nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander Rechts oder diesen Wirtschaftsbetrieb einen Bestätigungsvermerk über die folgende Geschäftsjahre. Bezüglich der Genehmigung des Jahresabschlusses sind Prüfung des Jahresabschlusses bereits in fünf Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

sind sinngemäß anzuwenden. Im Prüfungsbericht ist auch anzuführen:

- 1. Die Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und deren Beschäftigungsausmaß.
- 2. Die Anzahl der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen und geänderten Dienstverträge. Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen-Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), BGBl. II Nr. 356/2016, in der jeweils geltenden Fassung) ist bei Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und das Ergebnis im Prüfungsbericht darzustellen.
- 3. Eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandersätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion beschlossenen Betrag und einer Bestätigung, dass die Höhe der Funktionsgebühr den in § 31 definierten Kriterien entspricht.

Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und oder einen Bundesminister oder der Kontrollkommission von der Verschwiegenheitspflicht Wirtschaftsprüfer mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch zu entbinden. Die Prüfung des Jahresabschlusses kann entfallen, wenn die Wirtschaftsprüferin nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre. Bezüglich der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

(5) Die Kontrollkommission kann die Erlassung einer Verordnung durch die Konkretisierung für einzelne Positionen für die Erstellung des Konkretisierung für einzelne Positionen für die Erstellung zu präzisieren.

(6) ...

Haushaltsführung

§ 41. (1) bis (3) ...

(4) Über die Gebarung sind Bücher und Aufzeichnungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne der Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne der unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu führen. Jede Studierendenvertreterin unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu führen. Jede Studierendenvertreterin oder jeder Studierendenvertreter, die oder der Bareinnahmen aufbringt oder oder jeder Studierendenvertreter, die oder der Bareinnahmen aufbringt oder Barausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassabuch zu führen. Bei Barausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassabuch zu führen. Bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit mehr als 2 500 ordentlichen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften hat die Buchführung auch eine Mitgliedern hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei Vermögensrechnung zu enthalten. kleineren Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften hat die Buchführung zumindest eine Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zu umfassen. Ergänzend sind das vorhandene Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag darzustellen.

(5) bis (7) ...

Durchführung der Wahlen in die Organe

§ **43.** (1) ...

(2) Die Wahlen sind von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5, Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind davon abweichend berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf sind davon abweichend berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen. In Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen. In diesem Bundesgesetz festgelegte Fristen, die sich nach den Wahltagen richten, diesem Bundesgesetz festgelegte Fristen, die sich nach den Wahltagen richten,

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Kontrollkommission kann die Erlassung einer Verordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister zur näheren Regelung der Erstellung Bundesministerin oder den Bundesminister zur näheren Regelung der Erstellung von Jahresvoranschlägen (Budgetierung) und Jahresabschlüssen beantragen. von Jahresvoranschlägen (Budgetierung) und Jahresabschlüssen beantragen. Darin sind insbesondere die jeweiligen allgemeinen Grundsätze sowie deren Darin sind insbesondere die jeweiligen allgemeinen Grundsätze sowie deren Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses, weiters die jeweiligen Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses, weiters die jeweiligen Mindestinhalte (Rechenwerke, anzuführende Positionen, etc.) und deren Mindestinhalte (Rechenwerke, anzuführende Positionen, etc.) und deren Gliederung sowie die Grundsätze der Ausgestaltung des Budget-Ist-Vergleiches Gliederung sowie die Grundsätze der Ausgestaltung des Jahresvoranschlag-Ist-Vergleiches zu präzisieren.

(6) ...

Haushaltsführung

§ 41. (1) bis (3) ...

(4) Über die Gebarung sind Bücher und Aufzeichnungen nach den

(5) bis (7) ...

Durchführung der Wahlen in die Organe

§ **43.** (1) ...

(2) Die Wahlen sind von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahlkommissionen oder von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahlkommissionen oder

bleiben davon unberührt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach bleiben davon unberührt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Anhörung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen an Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen. an denen keine Hochschülerinnen-Hochschülerschaft eingerichtet ist die Wahltage und die sich daraus ergebenden Hochschülerschaft eingerichtet ist die Wahltage die sich daraus ergebenden Fristen durch Verordnung festzulegen.

- (3) und (4) ...
- (5) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses dürfen folgende Daten verarbeitet werden:
 - 1. Familienname,
 - 2. Vorname.
 - 3. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen (Matrikelnummer, Personenkennzahl, Personenkennzeichen etc.),
 - 4. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
 - 5. Geburtsdatum,
 - 6. Geschlecht,
 - 7. Anschrift am Studienort und am Heimatort.
 - 8. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Codierung,
 - 9. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung,
 - 10. E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
 - 11. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.
 - (6) und (7) ...

Zusammensetzung der Wahlkommissionen

- § **50.** (1) bis (4) ...
- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann für den Fall der einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreterin oder Stellvertreter Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters eines bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

und Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen-Fristen sowie die Frist zur Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar und die Fristen für Einsprüche gegen die Wahl der Bundesvertretung und gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen durch Verordnung festzulegen.

- (3) und (4) ...
- (5) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses dürfen folgende Daten verarbeitet werden:
 - 1. Familienname.
 - 2. Vorname.
 - 3. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen (Matrikelnummer, Personenkennzahl, Personenkennzeichen etc.),
 - 4. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
 - 5. Geburtsdatum.
 - 6. Anschrift am Studienort und am Heimatort,
 - 7. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Codierung,
 - 8. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung.
 - 9. E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
 - 10. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.
 - (6) und (7) ...

Zusammensetzung der Wahlkommissionen

§ 50. (1) bis (4) ...

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine rechtskundige Bedienstete oder Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privathochschule oder Fachhochschul-Studienganges hat für den Fall der Verhinderung der oder des

(6) ...

(7) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnenund Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen (deren Stellvertreterin und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) werden durch die Rektorin oder den Rektor der Universität oder Stellvertreter) werden durch die Rektorin oder den Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder den Leiter der oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder den Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder die Vertreterin oder den Vertreter Privathochschule oder Privatuniversität oder die Vertreterin oder den Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges, die oder der Vorsitzende der des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges, die oder der Vorsitzende der Österreichischen Wahlkommission bei der Hochschülerinnen-Hochschülerschaft (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) durch die Hochschülerschaft (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder eine Vertreterin oder einen Bundesministerin oder den Bundesminister oder eine Vertreterin oder einen Vertreter angelobt. Die Vorsitzenden der Unterwahlkommissionen werden von Vertreter angelobt. Die Vorsitzenden der Unterwahlkommissionen (deren der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Stellvertreterin oder Stellvertreter) werden von der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft angelobt. Die Angelobung der übrigen Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende oder angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt den jeweiligen Vorsitzenden.

(8) ...

Wahlwiederholung

§ 58. (1) Ist auf Grund eines Einspruchs wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren die Wiederholung einer Wahl notwendig, Bestimmungen über das Wahlverfahren die Wiederholung einer Wahl notwendig, so ist diese Wahl innerhalb von 60 Tagen ab der Rechtskraft der Entscheidung so ist diese Wahl innerhalb von 60 Tagen ab der Rechtskraft der Entscheidung durchzuführen. Lehrveranstaltungsfreie Zeiten und die Zulassungsfristen sind in durchzuführen. Die Monate Februar, Juli, August und September sowie die diesen Zeitraum nicht einzurechnen. Bei einer Wahlwiederholung ist eine Zulassungsfristen sind in diesen Zeitraum nicht einzurechnen. Bei einer Stimmabgabe durch Briefwahl in Form der Übermittlung einer Wahlkarte nicht Wahlwiederholung ist eine Stimmabgabe durch Briefwahl in Form der zulässig.

(1a) bis (5) ...

Konstituierung der Bundesvertretung, der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen

§ 59. (1) ...

(2) Die Mandatarinnen und Mandatare mit Ausnahme jener der Studienvertretungen können sich bei Sitzungen nur durch Ersatzpersonen (§ 53 Studienvertretungen können sich bei Sitzungen nur durch Ersatzpersonen (§ 53 Abs. 1) vertreten lassen. Die Mandatarinnen und Mandatare haben ihre ständigen Abs. 1) vertreten lassen. Die Mandatarinnen und Mandatare können ihre

Vorgeschlagene Fassung

Vorsitzenden eine rechtskundige Bedienstete oder einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestimmen, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu bestellen ist.

(6) ...

(7) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnenund Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnendurch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden.

(8) ...

Wahlwiederholung

§ 58. (1) Ist auf Grund eines Einspruchs wegen Verletzung der Übermittlung einer Wahlkarte nicht zulässig.

(1a) bis (5) ...

Konstituierung der Bundesvertretung, der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen

§ 59. (1) ...

(2) Die Mandatarinnen und Mandatare mit Ausnahme jener der

Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach ständigen Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach ständigen Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach ständigen Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der konstituieren Sitzung oder in der konstituieren Sitzung oder in der konstituieren Sitzung od einer späteren Mandatszuweisung bekanntzugeben. Die spätere Bekanntgabe Sitzung bekanntgeben oder ändern. einer anderen ständigen Ersatzperson ist zulässig.

(3) ...

Aufsicht

- § 63. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle anderen Organe der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der unaufgefordert vorzulegen. Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse Kontrollkommission in elektronischer Form zu übermitteln. mit wirtschaftlichem Bezug sind überdies binnen vier Wochen nach Beschlussfassung unaufgefordert der Kontrollkommission in elektronischer Form zu übermitteln.
- (2) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sind allenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle notwendige Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen. Stellt die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges dabei die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen im Sinne des Abs. 3 fest, hat sie oder er die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren.
 - (3) bis (8) ...
- (9) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Bundesministerin oder den Bundesminister kann die Bundesministerin durch die Bundesministerin oder den Bundesminister kann die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Bescheid die Durchführung der diesem Verfahren oder der Bundesminister durch Bescheid die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse für jeweils ein Monat untersagen, wobei die zu Grunde liegenden Beschlüsse für bis zu drei Monate untersagen, wobei die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme im Bescheid zu begründen ist. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme im Bescheid zu begründen ist. Die

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

Aufsicht

- § 63. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen-Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers. Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und oder des Bundesministers. Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben die Protokolle über die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle anderen Organe der oder Vorsitzenden der Hochschulvertretung unaufgefordert vorzulegen. Leiterin oder dem Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität oder der Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse mit wirtschaftlichem Bezug Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges sind überdies binnen vier Wochen nach Beschlussfassung unaufgefordert der
 - (2) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sind allenfalls zuzulassen. Stellt die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung dabei die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen im Sinne des Abs. 3 fest, hat sie oder er die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren.
 - (3) bis (8) ...
 - (9) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens

mehrmalige Untersagung ist bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zulässig. (10) ...

Kontrollkommission

§ 64. (1) bis (3) ...

(4) Die oder der amtierende Vorsitzende der Österreichischen jeweiligen Funktionsperiode unmittelbar vorangehenden Jahren ausgeübt haben.

(5) bis (8) ...

Verfahrensbestimmungen

§ 67. (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Studienvertretungen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit und erheben. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über eine Aufsichtsbeschwerde unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(2) bis (4) ...

Übergangsbestimmungen

§ 70. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

mehrmalige Untersagung ist bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zulässig. (10) ...

Kontrollkommission

§ 64. (1) bis (3) ...

(4) Die oder der amtierende Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und deren amtierende Stellvertreterin Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und deren amtierende oder dessen amtierender Stellvertreter, die amtierenden Vorsitzenden der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die amtierenden Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen und Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen und deren amtierende Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die amtierenden deren amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die amtierenden Referentinnen und Referenten dürfen der Kontrollkommission nicht angehören. Referentinnen und Referenten sowie die amtierenden Mitglieder von Dies gilt auch, wenn sie eine dieser Funktionen in den zwei dem Beginn der Wirtschaftsausschüssen dürfen der Kontrollkommission nicht angehören. Dies gilt auch, mit Ausnahme der Mitglieder von Wirtschaftsausschüssen, wenn sie eine dieser Funktionen in den zwei dem Beginn der jeweiligen Funktionsperiode der Kontrollkommission unmittelbar vorangehenden Jahren ausgeübt haben.

(5) bis (8) ...

Verfahrensbestimmungen

§ 67. (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Bundesvertretung, der Hochschulvertretungen, der Organe gemäß § 15 Abs. 2 Bundesvertretung, der Hochschulvertretungen, der Organe gemäß § 15 Abs. 2 der Studienvertretungen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Aufsichtsbeschwerde an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu Aufsichtsbeschwerde an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu erheben.

(2) bis (4) ...

Übergangsbestimmungen

§ 70. (1) bis (17) ...

(18) Die Rechtsstellung als Körperschaft öffentlichen Rechts von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Einrichtung von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts (HS-KöRV), BGBl. II Nr. 401/2022, an denen im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre weniger als 3.000 Studierende zugelassen waren, erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2025, sofern nicht

Vorgeschlagene Fassung

bis 31. Jänner 2025 von der Hochschulvertretung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare mit Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss auf Fortbestehen der Körperschaft öffentlichen Rechts gefasst wird. Dies ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers kundzumachen.

(19) § 2 Abs. 2 Z 1 bis 4, § 39 Abs. 2 bis 6, § 40 Abs. 3 Z 2 und § 41 Abs. 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, sind ab dem Wirtschaftsjahr 2024/25 mit 1. Juli 2024 anzuwenden.